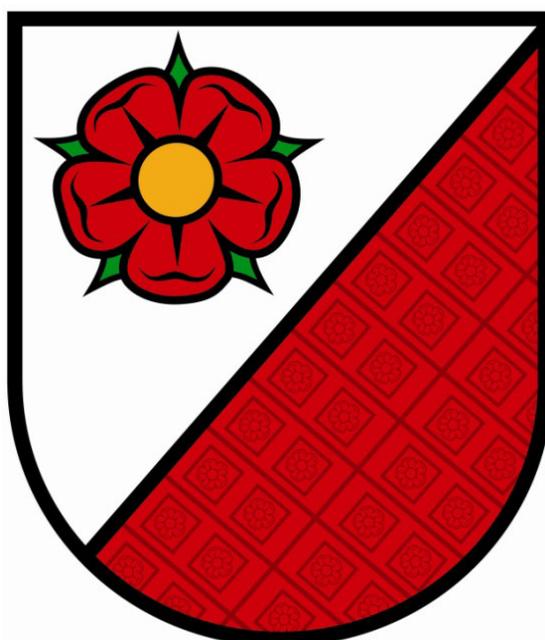


# **Gebührenreglement<sup>1</sup> zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wynigen**



**29. April 1993**

mit Änderungen vom 27. November 1996,  
04. Dezember 1999, 06. Dezember 2003,  
01. Dezember 2012 und 04. Dezember 2021

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

**Art. 1****Bemessungs-  
grundlagen,  
Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro Haushalt und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Grundstück liegen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Diese Regelung wird sinngemäss angewendet, wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Areal liegen. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Haushalten, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieben, die in Wynigen nachweisbar keine Abfälle produzieren, kann die Kommission auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Kehrichtgrundgebühr erlassen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 01. Januar fällig. Es werden keine pro rata Verrechnungen vorgenommen.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.

<sup>7</sup> Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.<sup>7</sup>

<sup>8</sup> Die Aufwendungen für die periodische Sperrgutabfuhr (Art. 19 und 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

<sup>9</sup> Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 27 Abs. 3 Abfallreglement werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Kostenbeiträge pro Viehhalter werden nur erhoben, wenn mindestens 1 DGVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>3</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>4</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>5</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>6</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>7</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>8</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>10</sup> Die Aufwendungen für die Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle (Art. 12 Abfallreglement) werden über Benützungsgebühren und über die Grundgebühr finanziert.

## Art. 2

### Ansätze

Der Rahmen für die Ansätze beträgt (exkl. MWSt):<sup>9</sup>

				Preis pro Einheit
<sup>1</sup> Kehrichtgrundgebühr				
- Pro Haushalt	CHF	30.00 bis	CHF	100.00
- Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	30.00 bis	CHF	100.00
<sup>2</sup> Gebühren Tierkörperentsorgung				
- Grundgebühr pro Viehhalter	CHF	20.00 bis	CHF	40.00
- Gebühr je Düngergross- vieheinheit	CHF	5.00 bis	CHF	20.00
<sup>3</sup> Gebühren Schlachtabfallentsorgung				
- je kg Schlachtabfall	CHF	0.50 bis	CHF	1.50
- Minimalgebühr pro Ablieferung	CHF	5.00 bis	CHF	10.00
<sup>4</sup> Sackgebühren (offizielle Gebührenkleber)				
- 35 Liter	CHF	0.75 bis	CHF	3.50
<sup>5</sup> Gebühren für Bündel, Schachteln, Sperrgut				
- Sperrgutkleber	CHF	3.00 bis	CHF	8.00
<sup>6</sup> Container pro Leerung				
- 140 Liter	CHF	3.00 bis	CHF	13.00
- 240 Liter	CHF	5.00 bis	CHF	18.00
- 400 Liter	CHF	9.00 bis	CHF	26.00
- 600 Liter	CHF	14.00 bis	CHF	36.00
- 800 Liter	CHF	18.00 bis	CHF	46.00
- 4'000 Liter (Mulde)	CHF	85.00 bis	CHF	210.00
<sup>7</sup> Gebühren für Kunststoff sammelsäcke				
- 35 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	15.00 bis	CHF	35.00
- 60 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	20.00 bis	CHF	40.00
- 110 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	30.00 bis	CHF	60.00
- 240 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	100.00 bis	CHF	150.00
- 400 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	170.00 bis	CHF	250.00

10

<sup>9</sup> Absatz 1 bis Absatz 6 Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>10</sup> Absatz 7 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>8</sup> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

<sup>9</sup> Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfällen gemäss Art. 20 des Abfallreglementes werden den Besitzerinnen und Besitzern die effektiven Kosten überbunden.

<sup>10</sup> Entsorgungspauschale für Grüngut:

- Pro Haushalt	CHF	75.00	bis	CHF	200.00
- Pro Gewerbebetrieb	CHF	300.00	bis	CHF	700.00

11

Die Berechtigung zur Benützung der Grüngutsammelstelle wird durch Entrichtung der Entsorgungspauschale erlangt.<sup>12</sup>

### Art. 3

#### *Abgabe*

<sup>1</sup> Kehrichtsack- und Sperrgutkleber sowie Containermarken und Kunststoffsammlsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Gebührenmarken für 4'000 Liter Mulden werden durch die Gemeindeverwaltung Wynigen verkauft.<sup>14</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Preise der Kehrichtsack- und Sperrgutkleber sowie Containermarken und Kunststoffsammlsäcke für Wiederverkäufer in der Verordnung fest.<sup>15</sup>

### Art. 4

#### *Ausschluss von der Abfuhr*

<sup>1</sup> Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Sperrgut-Kleber und Abfallsäcke ohne Kleber werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Container ohne Gebührenmarke werden nicht geleert, es sei denn, der Container enthält Säcke, die mit Gebührenmarken versehen sind.<sup>17</sup>

<sup>11</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>12</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>13</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>14</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>15</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>16</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>17</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

**Art. 5****Sammelstellen und  
-aktionen**

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle), dient die Kehrichtgrundgebühr zur Deckung der Auslagen.<sup>18</sup>

**Art. 6****Weitere gebühren-  
pflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Organe reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Dabei gelten folgende Stundenansätze:

Sachbearbeiter/in	CHF 50.00 bis	CHF 80.00
Stv. Leitung	CHF 70.00 bis	CHF 100.00
Höhere/r Sachbearbeiter/in	CHF 70.00 bis	CHF 100.00
Leitung	CHF 100.00 bis	CHF 140.00 <sup>19</sup>

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet werden ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

**Art. 7****Bezug**

<sup>1</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz. Die Inkassogebühren bleiben zusätzlich geschuldet.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>19</sup> Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

<sup>20</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

**Art. 8***Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.07.1993 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 1 Abs. 1 - 4 treten auf den 01.01.1994 in Kraft.

<sup>3</sup> Der Tarif vom 14.12.1987 mit Änderungen vom 11.12.1989 und vom 07.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

<sup>4</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

<sup>5</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.

<sup>6</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

<sup>7</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2013 in Kraft.<sup>21</sup>

<sup>8</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

<sup>22</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung**

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29.04.1993.

Der Präsident:

sig.

Walter Bergmann

Der Sekretär:

sig.

Hanspeter Rentsch

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1**

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.1996 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeinde-Vizepräsident

sig.

Rudolf Sommer

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hanspeter Rentsch

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2**

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.1999 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeindepräsident

sig.

Martin Hug

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hanspeter Rentsch

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3**

Die Gemeindeversammlung vom 06.12.2003 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeindepräsident

sig.

Martin Hug

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hanspeter Rentsch

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4**

Die Gemeindeversammlung vom 01.12.2012 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident  
sig.  
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber  
sig.  
Christian Liechi

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 5**

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident  
  
Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber  
  
Christian Liechi

### **Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderungen wurden vom 04.11.2021 bis am 03.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28.10.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 08.12.2021

Der Gemeindeschreiber  
  
Christian Liechi